

# Satzung

§ 1 Der Verein führt den Namen

*Jugendförderung St. Antonius Leverkusen*

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“

Sitz des Vereins ist Leverkusen.

§ 2 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins ist die Förderung von Kindern und Heranwachsenden durch allgemeine und spezielle pädagogischen Maßnahmen.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Maßnahmen, die die Möglichkeit geben, Schwächen in den Bereichen Lernen, Bewegung, Musik und Sozialisation auszugleichen. Zusätzlich sollen in Ferienmaßnahmen oben genannte Punkte übermittelt und fortgeführt werden mit besonderem Merkmal auf soziales Verhalten, Konfliktbewältigung und Wahrnehmung der Umwelt mit Förderung von Psychomotorik und Koordination.

Es wird angestrebt, Teile dieser Maßnahmen im europäischen Ausland durchzuführen, um den Kontakt zu anderen Kulturen schon in der Kindheit und Jugend zu fördern.

§ 4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- § 5 Vereinsmitglieder können natürliche Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/Bewerberin die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- § 6 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- § 7 Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- § 8 Organe des Vereins sind:  
die Mitgliederversammlung  
der Vorstand
- § 9 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Wahl der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die

3

Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

4

Die Mitgliederversammlung wird von einem  
Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein  
Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur  
persönlich ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der  
abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins  
können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden  
Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer  
Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein  
Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und  
dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der  
1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein  
gerichtlich und außergerichtlich.  
Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Der  
Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die  
Dauer von 5 Jahren gewählt.  
Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins  
werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 11 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Kirchengemeinde Herz Jesu – St. Antonius in Leverkusen, die es nur für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

Leverkusen, den 16.1.2005

*Alte Schwarz*  
*Alte Schwarz*

*Mani Guse*

*pld*

*Michael Pauer*

*Wolfgang Ebel*

Vorstehende Fotokopie wird als mit der  
Urschrift übereinstimmend beglaubigt.  
Leverkusen, den

*7. Nov. 05*  
als Urkundsbeamter der Gesch.  
des Amtsgerichts

